

**Ergänzung zum Protokoll vom 21.05.2014
zu TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung**

Abschlussbericht und Ausblick der Verwaltung

Im Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 – 2015 gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird erläutert, dass Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen und/oder in diesem Sinne qualifiziert und in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert werden.

Der Einsatz im Kontext Früher Hilfen kann durch Familienhebammen und Familiengesundheitshebammen und -pflegerinnen, sowie von Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die im Bereich der Familie eine Zusatzqualifikation erworben haben und dem Kompetenzprofil entsprechen.